OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154102/2/DM

Datum:
Linz, 19. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S S, vertreten durch Dr. R S, LL.M., R in x, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 18.1.2024, GZ: BauR-267-02-133-2023, betreffend Untersagung einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 21.11.2023 (eingelangt am 24.11.2023) zeigte der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) eine Werbe- und Ankündigungseinrichtung (Leuchtwerbung) am Grundstück Nr. x, KG L, mit den Maßen 10 m x 0,85 m (= 8,5 m^2) an. Diese soll am Balkon des Gebäudes angebracht werden.

2. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.1.2024 wurde dem Bf die angezeigte Ausführung einer Werbe- und Ankündigungseinrichtung auf Grundstück Nr. x, KG L (D), wegen Widerspruchs zu den Bestimmungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplans Nr. x untersagt. Das gegenständliche Grundstück befinde sich in der Widmung Bauland-Wohngebiet. Entsprechend der schriftlichen Ergänzungen des Flächenwidmungsplanes Nr. x seien Werbe- und Ankündigungseinrichtungen […] ausschließlich im Bauland in den Widmungen gemischtes Baugebiet (als objektbezogene Eigenwerbung auf betrieblich genutzten Grundstücken), Betriebsbaugebiet, Industriegebiet und Geschäftsgebiet zulässig. Objektbezogene Werbe- und Ankündigungseinrichtungen […] unterlägen sinngemäß den Bestimmungen der Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Straßenfreiräume und Plätze in der Stadt W (Innenstadtrichtlinien W 2015). Die gegenständliche objektbezogene Werbe- und Ankündigungseinrichtung weise eine Fläche von 8,5 m^2 auf. Gemäß den Vorgaben der Innenstadtrichtlinien dürfe die maximale Werbefläche 0,60 m^2 nicht überschreiten. Aus diesem Grund widerspreche das angezeigte Bauvorhaben den schriftlichen Ergänzungen des Flächenwidmungsplanes Nr. x.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Behörde habe keinerlei Feststellungen zu den in der D bereits bestehenden objektbezogenen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen getroffen. Weiters sei in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21.12.2023 die verfahrensgegenständliche Verkehrsfläche unrichtig mit „H 6“ dargestellt. Dem Bf sei aus diesem Grund die Möglichkeit genommen worden, zur tatsächlich gegenständlichen Verkehrsfläche Stellung zu nehmen. Außerdem werde in der Begründung des angefochtenen Bescheides ausgeführt, dass objektbezogene Werbe- und Ankündigungseinrichtungen sinngemäß den Bestimmungen der Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Straßenfreiräume und Plätze in der Stadt W (Innenstadtrichtlinie 2015) unterliegen würden. Die Innenstadtrichtlinien W 2015 würden allerdings keine Verordnung darstellen und seien demnach keine geeignete Rechtsgrundlage für den vorliegenden abweisenden Bescheid.

Richtigerweise hätte daher die Behörde die Eingabe des Bf vom 24.11.2023 zur Kenntnis nehmen müssen bzw. nicht untersagen dürfen.

4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem dazugehörenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Grundstück Nr. x, KG L, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. x als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Unter „5. Schriftliche Ergänzungen (gemäß § 7 Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne)“ ist Folgendes festgehalten: „Werbe- und Ankündigungseinrichtungen […] sind ausschließlich im Bauland, in den Widmungen gemischtes Baugebiet (als objektbezogene Eigenwerbung auf betrieblich genutzten Grundstücken), Betriebsbaugebiet, Industriegebiet und Geschäftsgebiet zulässig. […] Objektbezogene Werbe- und Ankündigungseinrichtungen […] unterliegen sinngemäß den Bestimmungen der Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Straßenfreiräume und Plätze in der Stadt W (Innenstadtrichtlinien W 2015).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Parteiantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Zudem sind ausschließlich nicht komplexe Rechtsfragen zu klären. Im vorliegenden Fall war daher von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (vgl. VwGH 30.3.2017, Ra 2015/07/0108; 3.10.2017, Ra 2016/07/0002). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 27 Abs. 1 bis 3 Oö. BauO 1994 lauten:

„(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet

werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.
(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m^2 Werbe- oder Anzeigefläche ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

(3) Für die Bauanzeige und das baubehördliche Anzeigeverfahren gelten § 25 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 Z 3 sowie § 25a Abs. 2 und 4; § 25a Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß eine Untersagung der Ausführung des angezeigten Vorhabens nur wegen eines Widerspruchs zu Abs. 1 erfolgen kann.“

2.1. Bei der vom Bf beabsichtigten Errichtung einer beleuchteten Werbe- und Ankündigungseinrichtung mit einer Anzeigefläche von mehr als 4 m^2 – konkret 8,5 m^2 – handelt es sich gemäß § 27 Abs. 2 Oö. BauO 1994 um ein anzeigepflichtiges Vorhaben. Die Baubehörde hat somit gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige zu untersagen, wenn ein Widerspruch zu § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 vorliegt.

2.2. Gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens unter anderem zu untersagen, wenn der (für den Aufstellungsort geltende) Flächenwidmungsplan die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausschließt.

Im vorliegenden Fall steht der Errichtung der beleuchteten Werbe- und Ankündigungseinrichtung der Flächenwidmungsplan entgegen. In den schriftlichen Ergänzungen zum Flächenwidmungsplan Nr. x wird unter Punkt 5.1. geregelt, dass Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausschließlich im Bauland in den Widmungen gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet, Industriegebiet und Geschäftsgebiet zulässig sind. Die angezeigte Werbe- und Ankündigungseinrichtung soll jedoch auf einem Grundstück mit der Widmung Bauland-Wohngebiet errichtet werden. Es liegt somit gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ein Untersagungsgrund vor.

3. Bei diesem Ergebnis braucht auf die vom Bf in der Beschwerde vorgebrachten Argumente nicht weiter eingegangen zu werden, da diese auf die Widmungswidrigkeit nicht eingehen und auch sonst mangels Relevanz zu keinem anderen Ergebnis führen können.

4. Die Untersagung der Ausführung der angezeigten Werbe- und Ankündigungseinrichtung gemäß § 27 Abs. 3 iVm § 25a Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erfolgte damit zu Recht, weshalb die Beschwerde des Bf abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut des Gesetzes gestützt werden. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter